

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6080**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 257-708.08-33458/2016
Meine Nachricht vom: /

Gesehen
und weitergeleitet
Kiel, 18.05.2016



26. April 2016

**Information des Finanzausschusses zu länderübergreifenden Vereinbarungen, über die der Landtag nicht nach Artikel 28 Landesverfassung i.V.m. dem Parlamentsinformationsgesetz informiert wird
hier: Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in ihrer Sitzung am 15.04.2016 hat die AMK beschlossen, die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) neu zu organisieren.

Die LÖK erarbeitet Empfehlungen zur Umsetzung der Rechtsgrundlagen des ökologischen Landbaus. Diese sind die EG-Öko-Basis-Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie das deutsche Ökolandbaugesetz und die darauf beruhenden Rechtsregelungen. Ziel der Arbeit der LÖK ist eine bundesweit abgestimmte Anwendung dieses Rechts.

In den letzten Jahren hat sich der Koordinierungsbedarf zwischen den Zuständigen Behörden der Länder durch die wachsende Zahl der Marktteilnehmer, die Zunahme des Handels, den Anstieg der Drittlandimporte, das vermehrte Auftreten von Betrugsfällen und die Zunahme von Rückstandsfällen deutlich erhöht. Die Agrarministerkonferenz hat sich deswegen intensiv mit den Möglichkeiten einer Professionalisierung der Arbeit der LÖK befasst. Als ein wesentlicher Baustein wurde die Einrichtung einer Geschäftsstelle ermittelt.

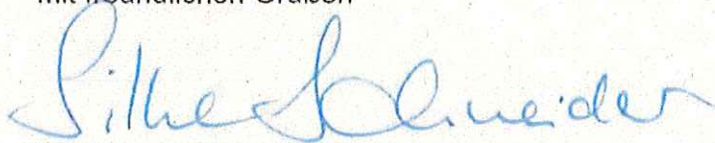
In der Sitzung am 15.04.2016 hat die AMK die Weichen für die Einrichtung einer solchen Geschäftsstelle gestellt. Es wurde eine Vereinbarung über die Errichtung der Geschäfts-

stelle beraten. Die getroffene Regelung soll für zunächst drei Jahre gelten. Nach dieser Zeit wird die Regelung überprüft werden.

Schleswig-Holstein soll sich mit einem Beitrag von rund 6.000 € an der Einrichtung der Geschäftsstelle beteiligen. Im Haushalt 2017 ist hierfür der Titel 1319 00 53501 mit entsprechenden Mitteln angemeldet.

Sie erhalten deshalb beigefügt den von der AMK beschlossenen Entwurf einer Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Schneider

Anlage:

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau

Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle
der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK)
Stand: 18.03.2016

Die Länder

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,

Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg,

Bremen,

vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und
Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes,

Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-
Anhalt,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländli-
che Räume des Landes Schleswig-Holstein,

Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

- im folgenden **Länder** genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder halten die Bereitstellung von mehr Ressourcen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Rechtsvorschriften im ökologischen Landbau für erforderlich.

Die LÖK ist ein Arbeitsgremium der Amtschefkonferenz.

Auftrag der LÖK ist die Sicherstellung des bundesweit einheitlichen Vollzugs der Rechtsgrundlagen des ökologischen Landbaus gemäß EU-Ökolandbau-Verordnung, der auf ihrer Basis erlassenen Durchführungsverordnungen und des deutschen Öko-Landbaugesetzes sowie den darauf beruhenden Rechtsregelungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Ziel

Zur Unterstützung der Aufgaben der LÖK wurde durch Beschluss der Amtschefkonferenz vom 14. Januar 2016 eine Geschäftsstelle begründet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, den Vorsitz der LÖK bei der Abstimmung und Kommunikation zwischen den obersten Behörden der Länder, den zuständigen Behörden der Länder sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu unterstützen und Beiträge zur Weiterentwicklung des Kontrollsystems im ökologischen Landbau zu leisten.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden grundsätzlich von den für den ökologischen Landbau zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder wahrgenommen.
- (2) Die Umsetzung der oben genannten gesetzlichen Grundlagen durch die zuständigen Behörden der Länder bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Die Arbeitsweise der LÖK regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch die Amtschefkonferenz beschlossen und kann nur durch diese geändert werden.

§ 3

Vorsitz / Stimmrechte

Das Vorsitzland bestimmt eine Person aus der obersten für die Ökokontrolle zuständigen Behörde. Das Vorsitzland bestimmt auf Empfehlung der LÖK seine Stellvertretung.

Jedes Land hat in der LÖK und deren Gremien eine Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

Das Land Berlin wird vom Land Brandenburg mit vertreten.

§ 4

Organisation/Umsetzung der Ziele

- (1) Der LÖK-Vorsitz führt die Geschäfte.
- (2) Die Länder vereinbaren, dass eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Vorsitzes für mindestens drei Jahre beim Land Hessen eingerichtet und gemeinsam finanziert wird.
- (3) Im dritten Jahr führt der Vorsitz unter Einbindung der Länder eine Evaluierung durch.

- (4) Die Umsetzung aller für die ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit notwendigen Maßnahmen wird vom beauftragten Land unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Landeshaushaltsrechtes, Personal- und Datenschutzrechtes eigenverantwortlich wahrgenommen. Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei Rechnung zu tragen.
- (5) Das beauftragte Land erstellt jährlich einen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Verwendung der Mittel und leitet diesen den beteiligten Ländern zu.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Länder tragen die anfallenden Personal- und Personalgemeinkosten sowie die Sachkostenpauschalen für die Geschäftsstelle der LÖK gemeinsam. Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Kosten für 0,5 Stellen im höheren Dienst, 1 Stelle im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im mittleren Dienst auf ca. 135.000 Euro pro Jahr.
- (2) Ein Kostenplan ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die Verteilung der Kosten auf die Länder erfolgt zunächst für die Laufzeit von drei Jahren zu je einem Drittel nach dem Königsteiner Schlüssel, der Landesökofläche an der gesamten Ökofläche in Deutschland und dem allgemeinen Länderanteil (s. Anlage).
- (4) Das Vorsitzland stellt den Ländern die tatsächlich entstandenen Personalkosten einschließlich der pauschalierten Personalgemeinkosten und die Sachkosten als Pauschalsätze jahresweise jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung. Die Länder zahlen jeweils bis 30. Juni einen Betrag von 50 Prozent der voraussichtlichen, vom Vorsitzland mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Kosten für Dienstreisen des Personals der LÖK sind in der Sachkostenpauschale enthalten.
- (4) Die Kosten für die Entsendung seiner Mitarbeiter in die LÖK und ihre Ausschüsse trägt jedes Land selbst.

§ 6

Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung/Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es genügt, wenn jedes Land eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, herstellt, unterzeichnet und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterrichtet die Beteiligten, wann die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.
- (2) Diese Vereinbarung läuft für die Dauer von drei Kalenderjahren. Nach der Evaluierung und einem bestätigenden Beschluss der Amtschefkonferenz verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung um jeweils zwei weitere Kalenderjahre.
- (3) Die Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Jahr möglich.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Bundesland	Königsteiner Schlüssel in % für das Jahr 2015 (Banz. AT 10.12.2014.B3)	1/3 Länderanteil am Königsteiner Schlüssel	Länderanteil an Ökofläche an der Gesamtoekofläche im Bund	1/3 Länderanteil an Ökofläche an der Gesamtoekofläche im Bund	Pauschaler Länderanteil 1/3 von 135.000 Euro	Länderanteil insgesamt an der Finanzierung der GS *
Baden-Württemberg	12,86456	5.789,05 €	11,89	5.349,23 €	2.812,50 €	13.950,78 €
Bayern	15,51873	6.983,43 €	20,43	9.193,87 €	2.812,50 €	18.989,80 €
Berlin	5,04927	2.272,17 €	0,04	16,71 €	2.812,50 €	5.101,38 €
Brandenburg	3,06053	1.377,24 €	12,86	5.788,61 €	2.812,50 €	9.978,34 €
Bremen	0,95688	430,60 €	0,10	42,91 €	2.812,50 €	3.286,01 €
Hamburg	2,52968	1.138,36 €	0,10	46,82 €	2.812,50 €	3.997,68 €
Hessen	7,3589	3.311,51 €	8,20	3.689,10 €	2.812,50 €	9.813,11 €
Mecklenburg-Vorp.	2,02906	913,08 €	11,37	5.114,79 €	2.812,50 €	8.840,36 €
Niedersachsen	9,32104	4.194,47 €	6,81	3.062,45 €	2.812,50 €	10.069,41 €
Nordrhein-Westfalen	21,2101	9.544,55 €	-6,69	3.009,74 €	2.812,50 €	15.366,79 €
Rheinland-Pfalz	4,8371	2.176,70 €	5,15	2.319,00 €	2.812,50 €	7.308,19 €
Saarland	1,22173	549,78 €	0,88	397,37 €	2.812,50 €	3.759,65 €
Sachsen	5,08386	2.287,74 €	3,50	1.574,82 €	2.812,50 €	6.675,06 €
Sachsen-Anhalt	2,83068	1.273,81 €	5,31	2.388,41 €	2.812,50 €	6.474,72 €
Schleswig-Holstein	3,40337	1.531,52 €	3,54	1.592,95 €	2.812,50 €	5.936,96 €
Thüringen	2,72451	1.226,03 €	3,14	1.413,23 €	2.812,50 €	5.451,76 €
	100	45.000,00 €	100,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	135.000,00 €

*Spalte ist maßgeblich für die Umlegung der Kosten der Geschäftsstelle

Finanzierungssumme 135.000 Euro

Kostenplan:

2017 ff.

Personalkosten (1 TV-H 11, 0,5 TV-H 9, 0,5 A15)	129.400 €
Sachmittel	4.000 €
Reisekosten	1.600 €
	<u>135.000 €</u>

2016

mit voraussichtlicher Einstellung des neuen Personals zum April oder Mai

Personalkosten	113.200 €
Sachmittel	2.000 €
Reisekosten	800 €
	<u>116.000 €</u>

Finanzierungsschlüssel:

	Für das Land	Unterschrift	Datum
1.	Baden-Württemberg	_____	_____
2.	Freistaat Bayern	_____	_____
3.	Berlin	_____	_____
4.	Brandenburg	_____	_____
5.	Bremen	_____	_____
6.	Hamburg	_____	_____
7.	Hessen	_____	_____
8.	Mecklenburg- Vorpommern	_____	_____
9.	Niedersachsen	_____	_____
10.	Nordrhein-Westfalen	_____	_____
11.	Rheinland-Pfalz	_____	_____
12.	Saarland	_____	_____
13.	Freistaat Sachsen	_____	_____
14.	Sachsen-Anhalt	_____	_____
15.	Schleswig-Holstein	_____	_____
16.	Freistaat Thüringen	_____	_____